

## **Der Regierungsrat des Kantons Thurgau**

Protokoll vom 13. Juli 2010

Nr. 550

### **Durchführung der eidgenössischen Abstimmung am 26. September 2010**

Der Bundesrat hat entschieden, den Stimmberechtigten am 26. September 2010 folgende Vorlage zur Abstimmung zu unterbreiten:

- die Änderung vom 19. März 2010 des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (Arbeitslosenversicherungsgesetz, AVIG) (BBI 2010 2089).

Nach Konsultation aller kantonalen Departemente kommt die Staatskanzlei zum Schluss, dass am 26. September 2010 keine kantonalen Abstimmungen und Wahlen anzuordnen sind.

Auf Antrag der Staatskanzlei

#### **beschliesst der Regierungsrat:**

1. Am Sonntag 26. September 2010 und im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen an den Vortagen findet im Kanton Thurgau statt:
  - die Volksabstimmung über die Änderung vom 19. März 2010 des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (Arbeitslosenversicherungsgesetz, AVIG) (BBI 2010 2089).
2. Die Vorbereitung und Durchführung der eidgenössischen Abstimmung richtet sich nach den Vorschriften des Bundes und des Kantons. Die wesentlichen Rechtsgrundlagen sowie Regelungen zur Stimmabgabe und zu den Rechtsmitteln sind im Anhang zu diesem Beschluss zusammengestellt.
3. Der Versand der Stimmunterlagen an die stimmberechtigten Auslandschweizerinnen und -schweizer erfolgt durch den Kanton.

2

4. Im Weiteren erlässt die Staatskanzlei Anfang August in üblicher Weise zuhanden der Gemeinden besondere Weisungen über die Vorbereitungen, den Urnendienst sowie die Ermittlung und Meldung der Ergebnisse.

5. Mitteilung an:

- Staatskanzlei (zur Publikation im Amtsblatt)
- Gemeinden des Kantons Thurgau
- Sekretariat VTG
- VRSG St. Gallen (per E-Mail)
- Departement für Inneres und Volkswirtschaft
- Departement für Justiz und Sicherheit
- Departement für Finanzen und Soziales
- Personalamt
- BLDZ
- Parlamentsdienste

Für richtige Ausfertigung

Der Staatsschreiber

**Anhang zum Regierungsratsbeschluss über die Durchführung der eidgenössischen Abstimmung am 26. September 2010**

**I. Massgebliche Rechtsgrundlagen**

1. Bundesgesetz über die politischen Rechte vom 17. Dezember 1976 (SR 161.1);
2. Verordnung des Bundesrates über die politischen Rechte vom 24. Mai 1978 (SR 161.11);
3. Bundesgesetz über die politischen Rechte der Auslandschweizer vom 19. Dezember 1975 (SR 161.5);
4. Verordnung des Bundesrates über die politischen Rechte der Auslandschweizer vom 16. Oktober 1991 (SR 161.51);
5. Gesetz über das Stimm- und Wahlrecht vom 15. März 1995 (RB 161.1);
6. Verordnung zum Gesetz über das Stimm- und Wahlrecht vom 25. August 2003 (RB 161.11);
7. Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 23. Februar 1981 (RB 170.1).

**II. Stimmabgabe**

1. Das planmässige Einsammeln, Ausfüllen oder Abändern von Stimmzetteln und das Verteilen so ausgefüllter oder abgeänderter Stimmzettel ist unter Strafandrohung verboten.
2. Die Stimmabgabe ist möglich:
  - a. Am Abstimmungssonntag sowie am vorangehenden Freitag und Samstag an der Urne.
  - b. Vorzeitig an den vom Gemeinderat festgelegten Tagen. Die Stimmzettel können in einem verschlossenen Briefumschlag (Stimmzettelcouvert) zusammen mit dem Stimmrechtsausweis bei einer vom Gemeinderat bezeichneten Amtsstelle abgegeben werden.
  - c. Brieflich, wobei das Stimmmaterial ab Erhalt per Post der Gemeindekanzlei zugestellt oder bei entsprechender Anordnung des Gemeinderates bei einer Amtsstelle abgegeben werden kann. Über das genaue Verfahren orientieren die Gemeindekanzleien.
  - d. Verheiratete im gleichen Haushalt oder Personen in eingetragener Partnerschaft können sich bei der Stimmabgabe an der Urne sowie bei der vorzeitigen Stimmabgabe gegenseitig vertreten.

### **III. Rechtsmittel**

#### **1. Eidgenössische Abstimmung**

Beschwerden wegen Verletzung des Stimmrechts oder wegen Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung und Durchführung der eidgenössischen Abstimmung sind innert drei Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegrundes, spätestens jedoch am dritten Tag nach der Veröffentlichung der Ergebnisse im Amtsblatt, eingeschrieben beim Regierungsrat, Regierungsgebäude, 8510 Frauenfeld, einzureichen (Artikel 77 des Bundesgesetzes über die politischen Rechte; SR 161.1).

Vermutete Rechtsverletzungen sind unabhängig von dieser Frist unverzüglich nach deren Kenntnis zu rügen.